

Der Gemeinderat der Gemeinde Todtenweis beschließt auf Grund der §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - von 23-6-1960 (BGBl. I. S. 341), der §§ 1, 4, 16, 17 u. 23 der Baunutzungsverordnung vom 26-6-1962 (BGBl. I. S. 429) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung - Bay BO - vom 1-8-1962 (GVBl. S. 179) diesen

Bebauungsplan
Nr. 2
für das Gebiet
„Altarwiesen“ Ortsteil Sand
als Satzung.

Festsetzungen:
I Art der baulichen Nutzung - §§ 1 u. 4 Bau NVO -

Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet - WA - festgesetzt.
zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speise- wirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen, sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und land- wirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

II Maß der baulichen Nutzung - §§ 16 u. 17 Bau NVO -
0,4 1. Änd.

1. Die Grundflächenzahl wird maximal mit $GRZ = 0,3$ festgesetzt.
2. Die Geschosflächenzahl wird maximal mit
 $GFZ = 0,5$ bei $Z = E + DG$,
 $GFZ = 0,6$ bei $Z = E + 1$ festgesetzt.
> 0,8 f. alle 1. Änd.
3. Die Zahl der Vollgeschosse - Z - wird zwingend festgesetzt.
4 in 1. Änd.

III Weitere Festsetzungen

1. Die Dachneigung der Wohngebäude wird wie folgt festgesetzt.
 $\alpha = 25^\circ - 30^\circ$ bei $Z = E + 1$ 25-40 f. alle
 $\alpha = 45^\circ - 48^\circ$ bei $Z = E + DG$ 1. Änd.

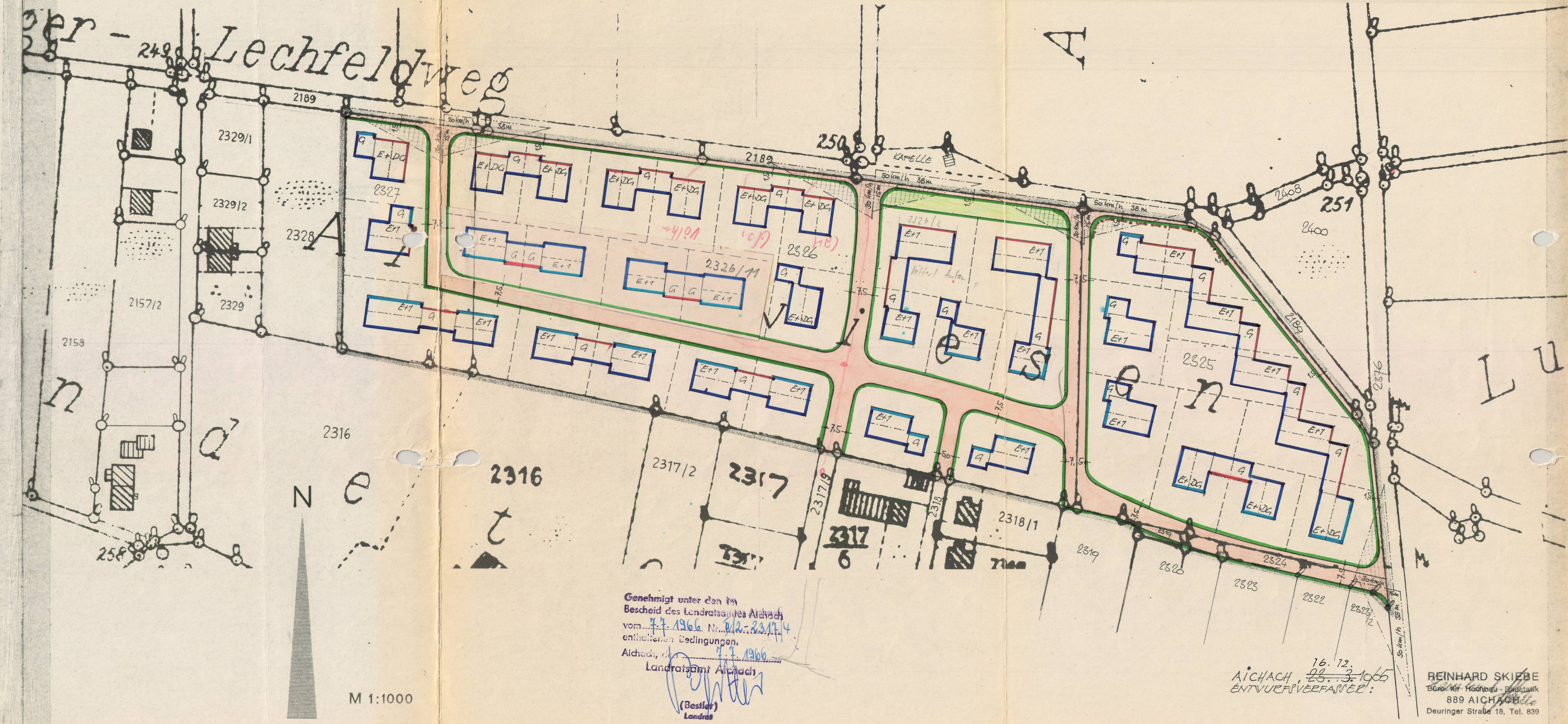
2. Die Dächer der Wohngebäude werden als Satteldächer mit dunkler Tönung festgesetzt. Falsch siehe 1. Änd.
3. Die Erdgeschoßfußbodenoberkante wird von der Kreisverwaltungs- behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgesetzt.
4. Als Grundstückseinfriedung wird für alle Strassenseiten ein 1,00 m hoher einfarbig gestrichener, senkrechter Lattenzaun auf ver- deckten Pfosten festgesetzt.
Sockelhöhe davon maximal 20 cm.
5. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen, Abstands- flächen ergeben die geringer sind als Art 6 u. 7 Bay BO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. 4 in 1. Änd.
6. Soweit eine Baugrenze auf einer Grundstücksgrenze des Bebauungs- planes verläuft, wird Grenzbebauung festgesetzt. 4 in 1. Änd.
Dies gilt jedoch nur, wenn diese Grenze bei der Bildung der Bau- grundstücke beibehalten wird.
7. Das Sichtdreieck ist von Bauten und Bepflanzungen aller Art von mehr als 1 m Höhe freizuhalten. Hierzu gehört auch die Lagerung von Stoffen oder Ähnlichen.
8. Soweit im Bebauungsplan Doppelgaragen vorgesehen sind, so müssen diese an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden. 4 in 1. Änd.

IV Zeichenerklärungen für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Strassenbegrenzungslinie
- zwingende Baulinie Aufgehoben 1. Änderung
- vordere Baugrenze
- rückwärtige und seitliche Baugrenze
- Flächen für Garagen und erdgeschossige bauweise
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche
- E+DG Erdgeschoß und Dachgeschoß
- E+1 Erdgeschoß und 1. Vollgeschoß
- Entlang dieser Linie dürfen keine Grundstückszugänge und -zufahrten errichtet werden.
- 7,5 Strassenbreite
- Firsttrichtung
- Sichtdreieck

Zeichenerklärungen für die Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Bestehende Wohngebäude
- Bestehende Nebengebäude
- Flurstücksnummern
- Vorschläge für die Grundstücksteilung



Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 27. Jan. 1966 diesen Bebauungsplan mit der Begründung vom 23. 10. 1964 gebilligt.
Todtenweis, den 27. Jan. 1966
Bürgermeister ...

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 1. Juli 1966 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung aufgestellt.
Todtenweis, den 1. Juli 1966
Bürgermeister ...

Das Landratsamt Aichach hat diesen Bebauungsplan mit Beschluß vom 7.7.1966 Nr. 11/2-237/4 genehmigt.
Todtenweis, den 7.7.1966
Bürgermeister ...

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.
Todtenweis, den 9.7.1966
Bürgermeister ...

Der Bebauungsplan mit Begründung hat in der Gemeindekanzlei von 10.7.1966 bis 21.8.1966 aufgelegt.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit bei- ner Auslegung werden ortsüblich bekanntgegeben.
Todtenweis, den 21.8.1966
Bürgermeister ...

Genehmigt unter den im
Bescheid des Landratsamtes Aichach
vom 7.7.1966 Nr. 11/2-237/4
enthaltenen Bedingungen.
Aichach, den 7.7.1966
Landratsamt Aichach
(Bestätigt)
Landrat

REINHARD SKIEBE
Büro für Hochbau - Bauplan
889 AICHACH
Deuringer Straße 18, Tel. 839